

Amtliche Mitteilungen Verkündungsblatt

31. Jahrgang, Nr. 15, 11.02.2010

**Bekanntmachung der Neufassung
der Ordnung über die Zulassung zu
teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen
an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 11. Februar 2010

**Bekanntmachung
der Neufassung der Ordnung
über die Zulassung zu teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen
an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 11. Februar 2010

Aufgrund des Artikels III der Ersten Ordnung zur Änderung der Ordnung über die Zulassung zu teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen an der Fachhochschule Dortmund vom 10. Februar 2010 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 31. Jahrgang, Nr. 14 vom 10.02.2010) wird die Ordnung über die Zulassung zu teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen an der Fachhochschule Dortmund nachfolgend neu bekannt gemacht.

Diese Neufassung berücksichtigt

- die Ordnung über die Zulassung zu teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen an der Fachhochschule Dortmund vom 9. Mai 2008 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 29. Jahrgang, Nr. 21 vom 14.05.2008),
- die o. g. Ordnung vom 10. Februar 2010.

Dortmund, den 11. Februar 2010

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund



Prof. Dr. Schwick

**Ordnung
über die Zulassung zu teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen
an der Fachhochschule Dortmund**

in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. Februar 2010

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 59 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesundheitsfachhochschulgesetzes vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Ziel und Regelungsgehalt

- (1) Das Ziel dieser Ordnung ist es, in den Studiengängen der Fachhochschule Dortmund einen geordneten Studienbetrieb zu gewährleisten und damit die Qualität in Studium und Lehre zu sichern. Dazu wird die Zulassung zu sämtlichen Lehrveranstaltungen der Fachhochschule Dortmund geregelt, wenn bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von Forschung, künstlerischen Entwicklungsvorhaben, Lehre oder Kunstausbübung eine Begrenzung der Teilnehmendenzahl erforderlich ist und die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit übersteigt. Diese Ordnung legt die Kriterien für die Prioritäten fest (Auswahlkriterien), sie regelt den Verfahrensablauf und die Zuständigkeiten.
- (2) Die Fachbereiche können im Rahmen des § 59 Abs. 2 HG von dieser Ordnung abweichende Regelungen in den entsprechenden Prüfungsordnungen oder in einer Ordnung des Fachbereichs treffen.
- (3) Von dieser Ordnung sind die Fälle nicht erfasst, in denen es bei einer Lehrveranstaltung erforderlich ist, mehrere Gruppen zu bilden und dadurch die Studierenden hinsichtlich der zeitlichen und räumlichen Lage zu verteilen.
- (4) Pflichtveranstaltungen sind von der Möglichkeit einer Teilnahmebeschränkung ausgeschlossen.
- (5) Der Fachbereich stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den Studierenden durch Beschränkungen in der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Möglichkeit kein Zeitverlust entsteht, damit ein Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit möglich ist.

§ 2

Auswahlkriterien

- (1) Studierende, die im Rahmen ihres Studiengangs auf den Besuch einer Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, sind bei der Zulassung vorab zu berücksichtigen. Dies gilt auch für Studierende im Rahmen einer Partnerschaftsvereinbarung mit einer anderen Hochschule.
- (2) Danach sind die Studierenden zuzulassen, die in einem höheren Fachsemester – bezogen auf das Fachsemester, in dem die teilnahmebeschränkte Lehrveranstaltung liegt, – sind.

- (3) Anschließend sind die Studierenden zuzulassen, die in einem niedrigeren Fachsemester – bezogen auf das Fachsemester, in dem die teilnahmebeschränkte Lehrveranstaltung liegt, – sind.
- (4) Losverfahren sind nur zulässig, sofern unter den Bewerberinnen und Bewerbern hinsichtlich der in Absatz 1 bis Absatz 3 genannten Prioritäten keine Differenzierung möglich ist. Absatz 5 und Absatz 6 bleiben unberührt.
- (5) Für Schwerbehinderte im Sinne des Sozialgesetzbuches IX, für Körperbehinderte und für chronisch Kranke sind in der Praxis Regelungen zu treffen, die die Behinderung angemessen berücksichtigen.
- (6) Für Studierende mit Kind gilt Absatz 5 entsprechend.

§ 3

Verfahren und Zuständigkeit

- (1) Die oder der Lehrende beantragt so früh wie möglich bei der Dekanin bzw. dem Dekan eine Beschränkung der Teilnehmendenzahl ihrer bzw. seiner Lehrveranstaltung und begründet diese. Die oder der Lehrende kann eine Empfehlung über die maximale Teilnehmendenzahl aussprechen.
- (2) Zuständig für die Festlegung der maximalen Teilnehmendenzahl in einer Lehrveranstaltung ist die Dekanin bzw. der Dekan.
- (3) Die oder der Lehrende erstellt eine Rangliste aufgrund der Auswahlkriterien gemäß § 2 und stellt so fest, wer zugelassen wird.
- (4) Alle Bewerberinnen und Bewerber sind über die Auswahl zu informieren.
- (5) Den nicht ausgewählten Bewerberinnen und Bewerbern ist eine alternative Lehrveranstaltung anzubieten.
- (6) Die Dekanin bzw. der Dekan informiert im Fachbereich über die getroffenen Entscheidungen.

§ 4

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund in Kraft.